Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/9/5 5Ob74/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.09.1989

Norm

MRG §16 Abs1 Z3

Rechtssatz

Im Wege einer Erhöhung der Hauptmietzinse finanzierte oder vorfinanzierte Erhaltungsarbeiten verwirklichen nicht den Belohnungstatbestand des § 16 Abs 1 Z 3 MRG. Danach ist auch die Vorfinanzierung einer Großreparatur durch Reparaturdarlehen, die in der Fassung mit Hilfe der in der Grundsatzentscheidung ausgesprochenen vorläufigen, nach der Endentscheidung endgültigen Erhöhung der Hauptmietzinse zurückzuzahlen sind, keine Aufwendung von Eigenmitteln.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 74/89
  Entscheidungstext OGH 05.09.1989 5 Ob 74/89
  Veröff: WoBl 1990,12

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0069663

Dokumentnummer

JJR_19890905_OGH0002_0050OB00074_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at